



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH I - 1/16

MA 7, Verein Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession, Prüfung der Gebarung;

Subventionsprüfung

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung. Dabei wurde die Organisation sowie die widmungsgemäße Verwendung der von der Stadt Wien gewährten Förderungsmittel einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen.

Es zeigte sich, abgesehen von einigen Verbesserungspotenzialen im administrativen organisatorischen Bereich, ein gut funktionierender Organisationsablauf. Die auf hohem Niveau gehaltene Besucherinnen- bzw. Besucherauslastung war als durchaus positiv zu bewerten.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien lagen Probleme in der notwendigen Durchführung von Maßnahmen zur Substanzerhaltung bzw. Substanzverbesserungen des Gebäudes sowie an den künftig für den Verein zu verhandelnden zeitgemäßen Vertragsvereinbarungen vor.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	6
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Allgemeines	7
3. Vereinsorganisation	8
3.1 Vereinsorgane	8
3.2 Vertretungsbefugnis.....	9
3.3 Zeichnungsberechtigungen und unbarer Zahlungsverkehr.....	10
3.4 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.....	11
3.5 Räumlichkeiten des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession	11
4. Behördliche Genehmigungen	13
5. Tätigkeiten und Auslastung	13
6. Förderungen	14
7. Einnahmen und Ausgaben	15
7.1 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgaben- rechnung.....	17
7.2 Weitere Feststellungen	20
8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7	26
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	27

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Wiener Secession.....	8
Tabelle 1: Jahresabschluss Verein Vereinigung bildender KünstlerInnen Secession Wien.....	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AMS.....	Arbeitsmarktservice
ASVG.....	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS.....	Österreichischer Schilling
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GesmbH.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKU.....	Gemeinderatsausschuss Kultur und Wissenschaft
lt.....	laut
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.....	Nummer
Pkt.	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
s.....	siehe
TAN	Transaktionsnummer
u.a.	unter anderem
Verein Wiener Secession	Verein Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession
VerG	Vereinsgesetz 2002
WStV	Wiener Stadtverfassung
www.....	World Wide Web
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

ZVR-ZI. Zentrales Vereinsregister-Zahl

LITERATURVERZEICHNIS

Höhne/Jöchl /Lummerstorfer, Das Recht der Vereine³, 3. Aktualisierte Auflage (2009),
Lexis Nexis

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Wiener Secession in den Jahren 2012 bis 2014 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Prüfung der Gebarung des Vereines Wiener Secession auf Basis der von der Magistratsabteilung 7 an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen wurde auf die operative Verwaltung sowie auf die Umsetzung bzw. Verwendung der von der Stadt Wien im Zuge der Magistratsabteilung 7 gewährten finanziellen Mittel gelegt.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche künstlerische Tätigkeit sowie die technische Infrastruktur.

1.2 Prüfungszeitraum

Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2014. Die eigentlichen Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum von Jänner 2016 bis Mai 2016 vorgenommen.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gem. § 73b Abs 3 WStV wurde in den jährlich zwischen der Magistratsabteilung 7 und dem Verein Wiener Secession abgeschlossenen Förderungsverträgen ausbedungen.

Gemäß § 24 der Deklaration von Lima 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitalanlage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist. Aufgrund der Höhe der seitens der Gemeinde Wien gewährten Förderungen wurde im Sinn dieser Vorgabe die gesamte Gebarung des gegenständlichen Vereines stichprobenweise geprüft.

2. Allgemeines

Die Secession wurde im Jahr 1897 von einer Gruppe von Künstlerinnen bzw. Künstlern um Gustav Klimt gegründet und das Ausstellungshaus diente als gebautes Manifest für die Ideen der neuen Künstlerinnen- bzw. Künstlervereinigung. Besonders erwähnenswert war der von Gustav Klimt gestaltete Beethovenfries für eine Ausstellung, die im Jahr 1902 stattfand. Dieses an den Komponisten Ludwig van Beethoven konzipierte Gesamtkunstwerk des Jugendstils steht den Besucherinnen bzw. Besuchern permanent zur Verfügung.

Am 14. November 1946 wurde der gemeinnützige Verein unter dem Namen "Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession" gegründet und ist im Vereinsregister unter der ZVR-Zl. 853483238 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz im 1. Wiener Gemeindebezirk, Friedrichstraße 12.

Der Verein Wiener Secession betreibt heute weltweit das älteste unabhängige und ausdrücklich der zeitgenössischen Kunst gewidmete Ausstellungshaus. Im Vordergrund steht die Förderung der Interessen der bildenden Kunst der Künstlerinnen bzw. Künstler, unabhängig von Marktkompatibilität oder an Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen orientierter Öffentlichkeitswirksamkeit.

Abbildung 1: Wiener Secession



Quelle: www.google.at/

3. Vereinsorganisation

3.1 Vereinsorgane

Organe des Vereines waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

3.1.1 Im geprüften Zeitraum wurde entsprechend dem Statut jährlich eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die diesbezüglichen Protokolle und Anwesenheitslisten mit persönlicher Unterschrift lagen vor.

Festzustellen war, dass über die stattgefundenen Vorstandssitzungen ebenso Protokolle verfasst wurden. Eine Aussage über die tatsächliche Anwesenheit der Organe konnte jedoch aufgrund fehlender Unterschriftslisten nicht getroffen werden.

Das VerG enthält zwar keine Vorgaben hinsichtlich diesbezüglicher Formvorschriften, jedoch war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien durch eine entsprechende

verbesserte Dokumentation die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen gegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, auf die Dokumentation der Anwesenheiten von Vereinsorganen zu achten.

3.1.2 Der Vorstand, besteht lt. Statut aus mindestens 9 und höchstens 13 ordentlichen Mitgliedern und zwar aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und der Kassierin bzw. dem Kassier. Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre.

Im Prüfungszeitraum bestand der Vorstand aus 13 ordentlichen Mitgliedern und entsprach somit der im Statut festgelegten zulässigen Höchstanzahl an ordentlichen Mitgliedern.

Den vorgelegten Vorstandsprotokollen waren nicht alle dem Vorstand vorbehaltenen Beschlussfassungen zu entnehmen. So waren u.a. Personalentscheidungen wie die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines Wiener Secession nur z.T. dokumentiert.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, auf eine vollständige Dokumentation aller Vorstandssitzungen samt Beschlussfassungen zu achten.

3.1.3 Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten betrug zwei Jahre. Im Dezember 2013 wurde gemäß der im Vereinsstatut festgelegten Wahlgrundsätze ein neuer Präsident gewählt.

3.2 Vertretungsbefugnis

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertrat den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedurften der Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassierin bzw. des Kassiers. Für andere Urkunden und

Schriftstücke konnte der Vorstand eines seiner Vorstandmitglieder zur Unterschrift ermächtigen.

Wie die stichprobenweise Einschau in einige Vertragsunterlagen (z.B. Leasingvertrag) ergab, wurden die in dem Statut festgeschriebenen Vertretungsregelungen nicht eingehalten. Der zu diesem Zeitpunkt angestellte Geschäftsführer wurde von dem ebenso zu diesem Zeitpunkt tätigen Präsidenten bevollmächtigt, den Leasingvertrag zu unterzeichnen. Eine Vertretungsvollmacht zwischen dem Leitungsorgan und der Geschäftsführung war aus dem Statut nicht zu erkennen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, die im Statut festgelegten Vertretungsregelungen einzuhalten.

3.3 Zeichnungsberechtigungen und unbarer Zahlungsverkehr

3.3.1 Für die Abwicklung des unbaren Zahlungsverkehrs war ein Bankkonto eingerichtet. Auf diesem waren im Prüfungszeitraum vier Personen, der Präsident, die Vizepräsidentin und der Vizepräsident sowie der Kassier jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.

Der unbare Zahlungsverkehr erfolgte durch Überweisungen mit Zahlscheinen. Im Prüfungszeitraum wurde kein Onlinebanking vorgenommen. Laut Verein kam das Onlinebanking erst ab November 2015 zum Einsatz. Zur Sicherstellung des Vieraugenprinzips war auch in diesem Fall jede Überweisung mittels TAN-Verfahren von zwei Zeichnungsberechtigten abzuzeichnen.

3.3.2 Die Administration des unbaren Zahlungsverkehrs und die Überweisungen wurden von der Buchhalterin des Vereines in der Weise durchgeführt, dass zwei der Zeichnungsberechtigten auf den Zahlscheinen unterfertigten.

Diese Vorgangsweise entsprach den intern festgelegten Regelungen, wonach immer eine Zeichnungsberechtigte bzw. ein Zeichnungsberechtigter mit einer zweiten Person Überweisungen durchführen durfte. Das Vieraugenprinzip wurde somit in den eingesehenen Fällen eingehalten.

3.4 Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Gemäß dem Statut waren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer von der Generalversammlung zu bestellen.

Festzustellen war, dass zugleich mit der Wahl eines neuen Präsidenten und Vorstandes auch zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer bestellt wurden. Die Dauer ihrer Funktionsperiode war aus dem Statut nicht ersichtlich.

Gemäß VerG müssen Statuten nicht nur die Art der Bestellung der Vereinsorgane, sondern auch die Dauer ihrer Funktionsperiode angeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Funktionsperioden von Vereinsorganen im Statut festzulegen.

3.5 Räumlichkeiten des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession

3.5.1 Der Verein Wiener Secession hat zur Ausübung seiner Tätigkeiten einerseits das Gebäude im 1. Wiener Gemeindebezirk, Friedrichstraße 12 als Ausstellungshaus angemietet. Darüber hinaus wurden seit dem Jahr 1985 Räumlichkeiten für das Depot im 6. Wiener Gemeindebezirk, Lehargasse 3 angemietet. Für beide Mietobjekte lagen Mietverträge vor.

3.5.2 Festgestellt wurde, dass der vom Verein Wiener Secession angemietete Bestandsgegenstand im 1. Wiener Gemeindebezirk im Eigentum der Stadt Wien stand. Im Jahr 1963 wurde ein Mietvertrag zwischen der Stadt Wien und dem Verein Wiener Secession zur Nutzung des Gebäudes für künstlerische Ausstellungszwecke abgeschlossen.

Im Mietvertrag wurde ein Anerkennungszins von jährlich rd. 7,27 EUR (ehemals 100,-- ATS) vereinbart. Betriebskosten, Steuern und öffentliche Abgaben sowie Versicherungsprämien waren vom Verein Wiener Secession zu tragen. Ebenso war der Mie-

ter verpflichtet, den Mietgegenstand innen und außen in einem guten Zustand zu halten und notwendige Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession sowie der Magistratsabteilung 7 (unterstützt durch die Magistratsabteilung 34 als verwaltende Dienststelle), die mietvertragliche Vereinbarung auf eine mögliche zeitgemäße Anpassung prüfen zu lassen.

3.5.3 Im Zuge der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien - wie auch aus den Medien zu entnehmen war - teilte der Verein Wiener Secession mit, dass zur Verbesserung der baulichen Substanz in den nächsten Jahren Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich seien. In diesem Zusammenhang gab die Geschäftsführung des Vereines an, dass anlässlich der jährlichen sicherheitstechnischen Gebäudebegehung durch die Magistratsabteilung 34 im Jahr 2014 verschiedene Mängel festgestellt wurden. In der Folge beauftragte der Verein Wiener Secession ein Architekturbüro für eine Bestandsaufnahme zur Durchführung von Generalrestaurierungsmaßnahmen. Die geschätzten Kosten für eine Generalsanierung wurden mit bis zu 3 Mio. EUR angegeben.

Festzuhalten war, dass der Verein Wiener Secession diese notwendigen Sanierungsmaßnahmen aufgrund seiner finanziellen Situation nicht ohne entsprechende öffentliche Zuschüsse durchführen konnte. Die Magistratsabteilung 34 lehnte mit dem Hinweis der vertraglich vereinbarten Erhaltungspflicht derartige öffentliche Zuschüsse der Stadt Wien ab.

Der Stadtrechnungshof Wien wies den Verein Wiener Secession darauf hin, dass die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen einzuhalten sind und die Kosten für notwendige durchzuführende Generalsanierungsarbeiten nicht einzig der Förderungsgeberin Stadt Wien übertragen werden können.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, gemeinsam mit den Eigentümerinnenvertretern der Stadt Wien umgehend Lösungsvarianten zu erarbei-

ten, die zu einer Substanzerhaltung bzw. Substanzverbesserung des Gebäudes beitragen, um dadurch noch weitere mögliche kostenintensivere Sanierungsmaßnahmen zu verhindern.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, bei einem allfälligen Förderungsansuchen des Vereines Wiener Secession auf Gewährung eines Baukostenzuschusses die Magistratsabteilung 34 einzubinden.

4. Behördliche Genehmigungen

Dem Verein Wiener Secession wurde von der Magistratsabteilung 36 im Juli 2014 neuerlich die Durchführung von Ausstellungen auf unbefristete Dauer bescheinigt. Die Eignung der Veranstaltungsstätte und der Fassungsraum bei Ausstellungen wurden auf Grundlage der Bescheide der damaligen Magistratsabteilung 38 für das Erdgeschoß, für den ersten und zweiten Keller mit einer Personenanzahl von maximal 720 Personen begrenzt.

5. Tätigkeiten und Auslastung

Im Jahr 2012 wurden an fünf Terminen insgesamt zehn Ausstellungen von internationalen Künstlerinnen bzw. Künstlern in den verschiedenen Ausstellungsräumlichkeiten der Wiener Secession durchgeführt. Zu den Highlights zählten die Gruppenausstellung einer französischen Künstlerin, die ein Ausstellungsprojekt für alle Ausstellungsräume der Wiener Secession entwickelte, und die Einzelpräsentation eines belgischen Künstlers mit den Medien Fotografie, Animation und Video. Besonders erwähnenswert war, dass in diesem Jahr das Jubiläumsjahr anlässlich des 150. Geburtstages von Gustav Klimt war.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden ebenfalls an fünf Terminen 12 bzw. 13 Ausstellungen von internationalen Künstlerinnen bzw. Künstlern in den Ausstellungsräumen der Wiener Secession durchgeführt. Im Jahr 2013 fand zudem eine Gruppenausstellung in Zusammenarbeit mit den Wiener Festwochen statt.

Die Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen des Vereines Wiener Secession lagen im Jahr 2012 bei rd. 143.000 Personen, im Jahr 2013 bei rd. 112.000 Personen und im Jahr 2014 bei rd. 117.000 Personen. Die im Vergleichsjahr 2012 mit den Jahren 2013 und 2014 um rd. 22 % bzw. 18 % höhere Auslastung war vor allem auf den in diesem Jahr fallenden 150. Geburtstag des Malerfürsten Gustav Klimt zurückzuführen.

Die Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen konnten im Jahr 2013 und 2014 bis auf die höhere Auslastung im Jubiläumsjahr Klimts im Jahr 2012 annähernd auf gleich hohem Niveau gehalten werden. Die ermittelte Kennzahl öffentliche Zuschüsse pro Besucherinnen bzw. Besucher mit durchschnittlich rd. 2,50 EUR ergibt einen sehr guten Wert.

Der prozentuelle Anteil an ausgegebenen Freikarten stieg von rd. 14 % im Jahr 2012 auf rd. 15 % im Jahr 2014. Dies resultierte auch zum überwiegenden Teil aus den Vereinbarungen mit den Sponsoringpartnerinnen bzw. Sponsoringpartnern und Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartnern. Als Ausgleich zu geringeren Erlösen aus Kartenverkäufen standen somit Sponsoring- und Kostenbeiträge gegenüber.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, den Freikartenanteil auf Basis der Erfahrungswerte der Vorjahre auf einem realistischen Niveau zu halten bzw. nach Möglichkeit zu reduzieren.

6. Förderungen

Der Verein Wiener Secession wurde im Prüfungszeitraum zu rd. 30 % durch die Förderungen der Stadt Wien und des Bundes und zu rd. 20 % durch Sponsorbeiträge sowie Kostenbeiträge anderer Organisationen finanziert. Der Rest konnte durch Eigeneinnahmen erwirtschaftet werden.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur förderte das Jahresprogramm des Vereines Wiener Secession in den Jahren 2012 bis 2014 jährlich mit 220.000,-- EUR. Von der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 7, wurden in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils 310.000,-- EUR als Jahresförderung zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus förderte die Stadt Wien im Weg der Magistratsabteilung 7 im Jahr

2012 die Publikation "Der Beethovenfries" im Rahmen einer Projektförderung in der Höhe von 2.000,-- EUR.

Für die dem Verein Wiener Secession gewährten Förderungen durch die Stadt Wien fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- Beschluss vom 16. Dezember 2011, Pr.Z. 04703-2011/0001-GKU über eine Förderung des laufenden Jahresprogrammes in der Höhe von 310.000,-- EUR; Beschluss vom 16. Dezember 2011, Pr.Z. 04816-2011/0001-GKU über eine Förderung aus einem Rahmenbetrag für Projektförderungen für das Buchprojekt "Der Beethovenfries" in der Höhe von 2.000,-- EUR,
- Beschluss vom 14. Dezember 2012, Pr.Z. 03863-2012/0001-GKU über eine Förderung des laufenden Jahresprogrammes in der Höhe von 310.000,-- EUR,
- Beschluss vom 13. Dezember 2013, Pr.Z. 03949-2013/0001-GKU über eine Förderung des laufenden Jahresprogrammes in der Höhe von 310.000,-- EUR.

7. Einnahmen und Ausgaben

Der Verein Wiener Secession war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Prüfungszeitraum als mittelgroßer Verein einzustufen und hatte daher binnen fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen. Diesen haben die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Finanzgebahrung und der Rechnungslegung sowie auf die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass für die Jahre 2012 bis 2014 die gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse und zur Prüfung durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer eingehalten wurden.

Anhand wichtiger Positionen in den Jahresabschlüssen der Jahre 2012 bis 2014 ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Jahresabschluss Verein Vereinigung bildender KünstlerInnen Secession Wien

	2012	2013	2014
Stadt Wien - Magistratsabteilung 7	310.000,00	310.000,00	310.000,00
Altstadterhaltungsfonds der Stadt Wien	20.799,46	0,00	0,00
Bund	220.000,00	220.000,00	220.000,00
Bundesdenkmalamt	10.100,00	0,00	0,00
Sonstige Förderungen	20.000,00	15.000,00	25.000,00
Sponsoringbeiträge	250.000,00	255.000,00	208.333,33
Erträge von Ausstellungen und Kostenbeiträge	159.554,62	175.239,50	252.777,48
Erlöse aus Eintritten, Verkäufen und sonstige Erlöse	851.265,08	713.806,32	729.281,78
Sonstige Erträge	140.000,00	105.000,01	104.347,00
Aufwand für Ausstellungen	856.351,94	769.498,92	750.708,91
Personalaufwand	754.787,31	808.217,32	784.454,27
Sonstiger Aufwand	160.296,21	111.829,71	128.792,58
Reservefonds	231.164,49	104.095,83	72.325,96

Quelle: Jahresabschluss Verein Secession Wien

Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer verfassten jährlich einen Bericht über die jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2012, 2013 und 2014 aufgestellten Jahresabschlüsse. In diesen bestätigten sie die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie die statutengemäße Verwendung der Mittel für die Jahre 2012, 2013 und 2014.

Weiters war aus den Protokollen der Generalversammlung des Vereines ersichtlich, dass die Jahresabschlüsse der Jahre 2012 bis 2014 gemäß dem Statut genehmigt wurden und dem Vorstand die Entlastung erteilt wurde.

Die vom Stadtrechnungshof Wien durchgeführte stichprobenweise Prüfung der Jahresabschlüsse bzw. der Bezug habenden Belege gab zu keinen bilanzändernden Beanstandungen Anlass. Die getätigten Aufwendungen waren im Sinn des Vereinszweckes bzw. der gewährten Förderungen anzuerkennen. Die Erträge waren ordnungsgemäß belegt und konnten vom Stadtrechnungshof Wien bei seiner Prüfung nachvollzogen werden.

Es gab jedoch Empfehlungen in formeller Hinsicht, die in weiterer Folge dargestellt wurden.

7.1 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

7.1.1 Die in den Jahren 2012 bis 2014 von der Stadt Wien und dem Bund gewährten Förderungen in der Höhe von insgesamt 1,59 Mio. EUR blieben im Prüfungszeitraum konstant. Zusätzlich erhielt der Verein Wiener Secession im Jahr 2012 vom Altstadterhaltungsfonds und dem Bundesdenkmalamt u.a. für die Restaurierung der Eingangstreppe und der zwei Oerleyschalen vor dem Gebäude einen Betrag in der Höhe von 20.799,46 EUR und 10.100,-- EUR zuerkannt.

Darüber hinaus förderte die Kammer für Arbeiter und Angestellte einzelne Ausstellungen des Vereines, die unter der Position sonstige Förderungen ausgewiesen waren.

Festgestellt wurde, dass im Jahr 2012 eine Projektförderung der Magistratsabteilung 7 für die Publikation "Der Beethovenfries" in der Höhe von 2.000,-- EUR nicht unter der entsprechenden Ertragsposition "Subvention MA 7" verbucht wurde. Dieser Betrag wurde jedoch einer Rückstellung von Investitionszuschüssen zugewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, eine Korrektur der Zuweisung für die Projektförderung der Stadt Wien betreffend die Publikation "Der Beethovenfries" durchzuführen. Für den Fall, dass der Förderungsbetrag nicht benötigt wurde, ist die förderungsgebende Stelle darüber zu informieren.

7.1.2 Die Ertragsposition "Sponsoringbeiträge" beinhaltet basierend auf einer schriftlichen Vereinbarung die Zahlungen des Hauptsponsors des Vereines Wiener Secession. Die jährlichen Zahlungen variierten in Abhängigkeit der vertraglichen Vereinbarung.

Die Unterstützung der künstlerischen Arbeit und Ausstellungstätigkeit der Wiener Secession durch den Hauptsponsor war durchaus positiv zu sehen. Dennoch bestanden aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien Bedenken hinsichtlich der umfangreichen ausbedungenen Verpflichtungen, wie z.B. der Freikartenkontingente, freie Führungen oder Veranstaltungen. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien erschien es ange-

bracht, eine Bewertung der umfangreichen Verpflichtungen vorzunehmen, um einen Nettonutzen zu ermitteln und diesen gegebenenfalls nachzuverhandeln.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, die Angemessenheit der vertraglich vereinbarten Leistungsverpflichtung zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

7.1.3 Die Ertragspositionen "Erträge von Ausstellungen" und "Kostenbeiträge" setzten sich aus Erträgen aus Ausstellungsk Kooperationen und Kostenbeiträgen der Gesellschaft der Freunde der Wiener Secession zusammen.

Die Erträge aus Kostenbeiträgen konnten ab dem Jahr 2012 kontinuierlich gesteigert werden, wobei diese lt. Verein Wiener Secession mitunter sehr stark schwankten, da sie u.a. vom Bekanntheitsgrad der eingeladenen Künstlerinnen bzw. Künstler abhingen. Zudem war die Steigerung auf die Unterstützung der Gesellschaft der Freunde der Wiener Secession in den Jahren 2012 und 2013 mit einem jährlichen Betrag in der Höhe von 100.000,-- EUR und im Jahr 2014 mit 150.000,-- EUR zurückzuführen.

7.1.4 Die Erlöse aus Eintritten und Verkäufen (z.B. Kataloge) waren in den Jahren 2013 und 2014 um rd. 15,1 % bzw. 13,7 % geringer als im Jahr 2012. Dies begründete sich primär darin, dass die Wiener Secession durch das im Jahr 2012 stattgefundenene "Klimtjahr" eine weitaus höhere Anzahl an zahlenden Besucherinnen bzw. Besuchern verzeichnen konnte. Der Anstieg der Erlöse im Jahr 2014 verglichen mit dem Jahr 2013 erklärte sich durch die Ende 2013 erfolgte Anhebung der Eintrittspreise.

Im gleichen Betrachtungszeitraum war auch ein Rückgang der in der Finanzposition enthaltenen sonstigen Erlöse zu erkennen. Dieser war durch die Auflösung der Erträge von Rückstellungen erklärbar.

7.1.5 Die Ertragsposition "Sonstige Erträge" setzte sich in den Jahren 2012 bis 2014 primär aus der jährlichen Verkaufsunterstützung der 100%igen Tochtergesellschaft des Vereines Wiener Secession, wie im Pkt. 7.2.8, Auslagerung Shop noch näher ausge-

führt wird, zusammen. Laut Angabe der Geschäftsführung des Vereines floss der gesamte Gewinn der Tochtergesellschaft als Verkaufsunterstützung an den Verein Wiener Secession.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, im Interesse der Nachvollziehbarkeit der getreuen Vermögens- und Ertragslehre der Tochtergesellschaft, deren Jahresabschlüsse jährlich dem Leitungsorgan des Vereines Wiener Secession vorzulegen.

7.1.6 Die Aufwandsposition "Aufwand Ausstellungen" verringerte sich im Vergleich zum Jahr 2012 in den Jahren 2013 und 2014 um 10,1 % bzw. 12,3 %. Dies begründete der Verein damit, dass im Jahr 2012 anlässlich des "Klimtjahres" ein zusätzliches großes Projekt veranstaltet wurde. Zudem gab es in den Jahren 2013 und 2014 jeweils ein Projekt, das zu einem großen Teil durch eine Kooperationspartnerin finanziert wurde. Die Wiener Secession diente in diesen Fällen als Veranstaltungsort, wodurch der Verein nur ein geringes Budget bereitstellen musste.

7.1.7 Der Verein Wiener Secession hatte in den Jahren 2012 und 2014 durchschnittlich 32 Beschäftigte. Im Jahr 2013 waren 35 Personen beschäftigt. Davon waren sieben Personen in Vollzeit beschäftigt und der Rest in Teilzeit.

Der Personalaufwand stieg verglichen zum Jahr 2012 im Jahr 2013 um 7,1 % und im Jahr 2014 um 3,9 %. Laut Verein Wiener Secession war dies u.a. darauf zurückzuführen, dass es insbesondere im Jahr 2013 aufgrund von Karenzzeiten diverser Mitarbeitenden teilweise zu Doppelbesetzungen für die Übergangszeit kam.

7.1.8 Die Aufwandsposition "Sonstiger Aufwand" setzte sich vor allem aus dem Spe-nersatz des Präsidenten und den Dienstleistungshonoraren zusammen.

Der im Jahr 2012 im Vergleich zu den Jahren 2013 und 2014 höhere Aufwand war u.a. mit der Verbuchung der Honorare für Künstlerinnen bzw. Künstler und der Dienstleistungen durch Jobtransfairs (ein vom AMS gefördertes Projekt zur Reintegration von

Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt) erklärbar. Letztere wurden in den Folgejahren der Aufwandsposition "Aufwand für Ausstellungen" zugewiesen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, im Sinn der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung die aufeinanderfolgenden Jahresabschlüsse nach den gleichen Gliederungsprinzipien aufzustellen und die gleichen Kontenbezeichnungen zu verwenden.

7.1.9 Unter der Bilanzposition Reservefonds war das Eigenkapital des Vereines zu verstehen. Im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 war ein positives Eigenkapital ausgewiesen, wobei sich dieses im Jahr 2014 gegenüber 2012 um 68,7 % reduzierte. Auch die Berechnung des Cashflows nach den Richtlinien des Fachgutachtens über die Geldflussrechnung zeigte im gleichen Prüfungszeitraum eine negative Entwicklung. Der Finanzmittelbestand des Vereines war positiv, verringerte sich ab dem Jahr 2012 von rd. 202.000,-- EUR um rd. 84.000,-- EUR auf rd. 118.000,-- EUR.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, anhand der Geldflussrechnung die finanzielle Situation des Vereines im Auge zu behalten, damit künftig u.a. die Zahlungsverpflichtungen eingehalten werden können.

7.2 Weitere Feststellungen

7.2.1 Die stichprobenweise Belegeinschau zeigte, dass in einigen Fällen, beispielsweise auf Belegen betreffend Bewirtung und Fahrtkosten bzw. Reisespesen, der Zweck nicht angegeben wurde.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, auf den Belegen den verfolgten Zweck anzugeben.

7.2.2 Der Verein Wiener Secession hatte als Teil des internen Rechnungswesens eine Kostenrechnung im Einsatz. Sinn und Zweck der Kostenrechnung war vor allem die Bereitstellung von Informationen für die Planung sowie Kontrolle der Kosten der Ausstellungen bzw. Projekte. Dementsprechend wurde neben den allgemeinen Kostenstel-

len des Vereines für jede durchzuführende Ausstellung bzw. jedes Projekt eine eigene Kostenstelle eingerichtet. Jene Kosten (= Einzelkosten), die einer Ausstellung bzw. einem Projekt direkt zugerechnet werden konnten, wurden der jeweiligen Kostenstelle direkt zugewiesen. Jene Kosten (= Gemeinkosten), die nicht direkt einer Ausstellung bzw. einem Projekt zugerechnet werden konnten, wurden der allgemeinen Kostenstelle des Vereines zugewiesen.

Für jede einzelne Ausstellung bzw. jedes einzelne Projekt war eine Kuratorin bzw. ein Kurator kostenstellenverantwortlich, die bzw. der entsprechende Aufzeichnungen zu führen hatte. Zusätzlich wurden von einer Bediensteten der Buchhaltung alle Kosten der jeweiligen Ausstellung bzw. des Projektes zusammengefasst und für die Überleitung in die Finanzbuchhaltung vorbereitet.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog das interne Rechnungswesen bei drei Ausstellungen einer Einschau. Anhand der vorgelegten Unterlagen war festzustellen, dass die Kostenaufzeichnungen der Kostenstellenverantwortlichen nicht mit jenen in der zusammengefassten Kostenstellenrechnung der Buchhaltung dargestellten Kosten übereinstimmten.

Die Kosten- und Leistungsrechnung unterliegt im Vergleich zur Finanzbuchhaltung kaum gesetzlichen Vorschriften. Dennoch dient sie als Informationsbereitstellung der Kontrolle von Plan-, Soll- und Istdaten und stellt für die Planung einen wichtigen Entscheidungsfaktor dar.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, die Kostenrechnung entsprechend der Zielsetzung eines wichtigen Controllinginstrumentes einzusetzen und die Aufzeichnung nachvollziehbar zu dokumentieren. Ebenso sollte die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung an das Vorhandensein einer verlässlichen Kostenrechnung geknüpft sein.

7.2.3 Die stichprobenweise Einschau in die Personalunterlagen zeigte, dass im Jahr 2012 und 2013 an einige Mitarbeitende Prämien in der Höhe von insgesamt rd. 6.000,--

EUR ausbezahlt wurden. Ebenso wurde festgestellt, dass es im Prüfungszeitraum in einigen Fällen zu außerordentlichen Gehalts- bzw. Lohnerhöhungen kam.

Nach Angaben des Vereines erfolgten Prämienauszahlungen und Gehalts- bzw. Lohnerhöhungen immer in Abstimmung mit dem zuständigen Organ. So wurden im Vorfeld mündliche Vereinbarungen getroffen und die jeweiligen Auszahlungsbeträge von den Zeichnungsberechtigten unterfertigt. Eine darüber hinausgehende schriftliche Dokumentation, beispielsweise in den Vorstandsprotokollen, lag jedoch nicht vor.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, die Auszahlung von Prämien sowie die Gewährung von Gehalts- und Lohnerhöhungen, die über dem Kollektivvertrag liegen, vom zuständigen Organ genehmigen zu lassen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

7.2.4 Die Einschau in die Personalakten ergab, dass insbesondere von Bediensteten, die vor dem Jahr 2013 angestellt wurden, keine Dienstverträge bzw. Dienstzettel vorlagen. Erst mit der Gültigkeit einer Betriebsvereinbarung im Jahr 2013 wurden für alle Bediensteten verpflichtende Dienstzettel eingeführt. Dienstverträge lagen zum Zeitpunkt der Prüfung keine vor.

In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass für die Begründung eines Dienstverhältnisses nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen keine ausdrücklichen Arbeitsverträge verlangt werden. Etwaige Formvorschriften gab es nicht, der Abschluss war formfrei. Eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Dienstzettels hingegen bestand nur dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis höchstens einen Monat dauerte oder ein bereits früher ausgehändigter Dienstzettel bzw. schriftlicher Arbeitsvertrag alle erforderlichen Angaben enthielt. An dieser Stelle war auch anzumerken, dass ein Dienstzettel eine rein deklaratorische Wirkung hat und nur die schriftliche Wiedergabe der mündlichen Vertragsinhalte wiedergibt, hingegen ein Dienstvertrag konstitutive Bedeutung hat.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, für alle Bediensteten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftliche Aufzeichnungen über die we-

sentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in Form eines Dienstzettels auszustellen.

Zudem wäre zu evaluieren, ob insbesondere für Bedienstete in Leitungsfunktionen der Abschluss von schriftlichen Arbeitsverträgen wegen erhöhter Beweiskraft zweckmäßig wäre.

7.2.5 Der Verein beschäftigte im Prüfungszeitraum 2012 bis 2014 durchschnittlich 14 freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, bei denen ein Beschäftigungsverhältnis gemäß ASVG vorlag.

Festzustellen war, dass vereinzelt Personen auch im gleichen Kalenderjahr auf Honorarbasis beschäftigt wurden. Ohne hier auf die Abgrenzungskriterien der unterschiedlichen Vertragstypen einzugehen, bestanden beim Stadtrechnungsrechnungshof Wien Bedenken, ob sich auch in diesen Fällen ein Beschäftigungsverhältnis gemäß ASVG ableiten ließe.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, die Abgrenzungskriterien zu den einzelnen Vertragstypen zu überprüfen, um nachteilige finanzielle Auswirkungen einer Rückabwicklung für den Verein auszuschließen.

7.2.6 Der Präsident des Vereines Wiener Secession erhielt im Prüfungszeitraum monatlich einen Geldbetrag. Laut Verein handelte es sich dabei um eine Aufwandsentschädigung, die in den Jahresabschlüssen als Spesenersatz ausgewiesen waren.

Anzumerken war, dass Mitglieder des Leitungsorganes ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten können. Derartige Entgelte müssen jedoch einem Drittvergleich standhalten, da bei übermäßigem Entgelt die Annahme naheliegt, dass der Verein der Erwerbstätigkeit seiner Vorstandsmitglieder, die auf diese Weise Gewinn abschöpfen, dient. Wenn eine Organwalterin bzw. ein Organwalter Geld für ihre bzw. seine Tätigkeit erhält, so unterliegt dies einem höheren Sorgfaltsmaßstab als eine unentgeltlich tätige Organwalterin bzw. ein unentgeltlich tätiger Organwalter.

Festzustellen war, dass weder schriftliche Vereinbarungen noch eine Beschlussfassung vorlagen. Die Grundlage hierfür waren lt. Angaben der Geschäftsführung mündliche Vereinbarungen des Vorstandes mit dem Präsidenten. Weiters wurde mitgeteilt, dass die Spesenersätze an Präsidentinnen bzw. Präsidenten seit über 30 Jahren in dieser Form ausbezahlt wurden.

Im Sinn der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wurde dem Verein Wiener Secession empfohlen, die Beschlussfassungen über Entgelte an Vereinsorgane zu dokumentieren und in diesen Fällen - um einen höheren Sorgfaltsmaßstab gerecht zu werden - einen Drittvergleich einzuholen.

Darüber bestanden beim Stadtrechnungshof Wien Bedenken, ob aufgrund des bestehenden Leistungsumfanges und der mannigfaltigen Rahmenbedingungen, unter denen die Arbeitsleistung des Präsidenten erbracht wurde, ein Beschäftigungsverhältnis gemäß ASVG oder eine Tätigkeit als Unternehmerin bzw. Unternehmer vorliegen könnte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, die Zuordnung der Vertragsbeziehungen des Präsidenten zum Verein zu einer bestimmten Vertragsform zu überprüfen, um nachteilige und finanzielle Folgen für den Verein auszuschließen.

7.2.7 Der Beethovenfries von Gustav Klimt steht im Eigentum der Republik Österreich. Die Österreichische Galerie als wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes hatte den Beethovenfries dem Verein Wiener Secession als Leihgabe anvertraut. Dieser befand sich aufgrund eines Leihvertrages aus dem Jahr 1986 in den Räumlichkeiten der Wiener Secession. Mit Leihvertrag der Österreichischen Galerie aus dem Jahr 2001 wurde der Beethovenfries dem Verein Wiener Secession für weitere 15 Jahre überlassen.

Festgestellt wurde, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine entsprechende neue Vereinbarung vorlag. Wie von der Geschäftsführung des Vereines mitgeteilt wurde, bestand

bzgl. der Überlassung und dem zu vereinbarenden jährlichen Entgelt keine Einigung über den Vertragsgegenstand.

In diesem Zusammenhang war vom Stadtrechnungshof Wien anzumerken, dass der Verein Wiener Secession u.a. durch die finanzielle Unterstützung der Stadt Wien kostenintensive Investitionen tätigen konnte und somit geeignete Voraussetzungen für eine Ausstellung dieses Kunst- und Kulturgutes geschaffen hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, bei den Vertragsverhandlungen über die Vertragsinhalte alle getätigten Investitionen einfließen zu lassen. Zudem wäre auch die Vertragsdauer der Überlassung der Leihgabe zu hinterfragen.

7.2.8 Der Verein Wiener Secession hatte mit Gesellschaftsvertrag im Jahr 1989 den Vertrieb des vereinsinternen Shops in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgliedert. Laut Gesellschaftsvertrag war die Gesellschaft 100%ige Tochtergesellschaft des Vereines. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren der Präsident und eine Mitarbeiterin des Vereines Wiener Secession mit der Geschäftsführung der Gesellschaft betraut. Zusätzlich waren in der Gesellschaft keine Personen beschäftigt.

Die Gesellschaft war nicht Gegenstand der Prüfung. Dennoch ergaben sich durch die Prüfung des Vereines einige Anknüpfungspunkte mit der Gesellschaft, die in weiterer Folge zu einer Feststellung führten.

Nach Angaben der Geschäftsführung des Vereines wurden erwirtschaftete Erlöse aus den Warenverkäufen direkt an den Verein als Verkaufsunterstützung ausgeschüttet.

In diesem Zusammenhang war festzuhalten, dass Steuerfreiheit für finanzielle Unterstützungen auf Ebene des Vereines jedoch nur dann gegeben ist, wenn eine Beteiligung als materielles Mittel zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes in die Statuten aufgenommen wurde. Anderenfalls wäre ein gemeinnützigkeitsschädlicher Satz-

zungsmangel gegeben (Höhne/Jöchel /Lummerstorfer, Das Recht der Vereine³, Lexis Nexis).

Die Festlegung der Beteiligung der Gesellschaft im Statut konnte aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht abgeleitet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Wiener Secession, das Statut hinsichtlich der Thematik eines gemeinnützigkeitsschädlichen Statutenmangels zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Schritte einer Statutenänderung durchzuführen.

8. Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 7

Die stichprobenweise Einschau in die Förderungsunterlagen der Magistratsabteilung 7 ergab, dass seitens des Förderungsnehmers alle vorgegebenen Fristen eingehalten wurden. Ebenso waren Abweichungen nachvollziehbar erklärt und dokumentiert.

Die förderungsvergebende Stelle prüfte jährlich entsprechend der Förderungsbedingungen die Förderungsabrechnung. In den Jahren 2012 bis 2014 wurde in einem Prüfvermerk die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt.

Für den Stadtrechnungshof Wien war jedoch nicht erkennbar, auf welcher Grundlage der Bestätigungsvermerk über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel basierte.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die Grundlage für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel zu dokumentieren. Diese könnten z.B. stichprobenweise Belegprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen sein.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7 ferner, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Die mietvertragliche Vereinbarung mit dem Verein wäre - unterstützt durch die Magistratsabteilung 34 - auf eine mögliche zeitgemäße Anpassung zu prüfen (s. Pkt. 3.5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, mit Unterstützung durch die Magistratsabteilung 34 die mietvertragliche Vereinbarung mit dem Verein auf eine mögliche zeitgemäße Anpassung zu prüfen, wird Rechnung getragen.

Empfehlung Nr. 2:

Bei einem allfälligen Förderungsansuchen des Vereines Wiener Secession auf Gewährung eines Baukostenzuschusses wäre die Magistratsabteilung 34 einzubinden (s. Pkt. 3.5.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, bei einem allfälligen Förderungsansuchen des Vereines auf Gewährung eines Baukostenzuschusses die Magistratsabteilung 34 einzubinden, wird Rechnung getragen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Grundlage für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel wäre zu dokumentieren. Diese könnten z.B. stichprobenweise Belegprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen sein (s. Pkt. 8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien zur stichprobenweisen Prüfung der Belege und Vor-Ort-Kontrolle wird künftig Rechnung getragen. Darüber hinaus werden nahezu alle Ausstel-

lungen des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession vom Kunstreferenten der Stadt Wien besucht. Dies wird künftig auch schriftlich festgehalten.

Empfehlung Nr. 4:

Die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse wären bei künftigen Überprüfungen der Endabrechnungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen und die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen zu verfolgen (s. Pkt. 8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die durch den vorliegenden Bericht gewonnenen Erkenntnisse bei künftigen Überprüfungen und weiteren Förderungsentscheidungen mit einzubeziehen, wird künftig Rechnung getragen.

Die Umsetzung der an den Verein ergangenen Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wird im Rahmen der Überprüfung der Abrechnungen beachtet.

Empfehlungen an den Verein Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession

Empfehlung Nr. 1:

Auf die Dokumentation der Anwesenheiten von Vereinsorganen bei Vorstandssitzungen wäre zu achten (s. Pkt. 3.1.1).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen Wiener Secession:

Die Umsetzung der Empfehlung ist vorgesehen.

Empfehlung Nr. 2:

Auf eine vollständige Dokumentation aller Vorstandssitzungen samt Beschlussfassungen wäre zu achten (s. Pkt. 3.1.2).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Umsetzung der Empfehlung ist vorgesehen.

Empfehlung Nr. 3:

Die im Statut festgelegten Vertretungsregelungen des Vereines wären einzuhalten (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Diesbezüglich ist eine die Statuten ergänzende Geschäftsordnung geplant.

Empfehlung Nr. 4:

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Funktionsperioden von Vereinsorganen wären im Statut festzulegen (s. Pkt. 3.4).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die entsprechende Statutenänderung ist im Zuge der kommenden Generalversammlung geplant.

Empfehlung Nr. 5:

Die mietvertragliche Vereinbarung mit der Stadt Wien wäre auf eine mögliche zeitgemäße Anpassung zu prüfen (s. Pkt. 3.5.2).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Ergänzend zur Darstellung der Zusammenhänge durch den Stadtrechnungshof Wien ist anzumerken, dass der Verein Wiener Secession seinen vertraglichen Verpflichtungen als Mieter stets nachkam, die Vorgaben durch die jährlichen bau- und sicherheits-

technischen Begutachtungen des Gebäudes durch die Magistratsabteilung 34 vollständig umsetzte und das Gebäude fortlaufend instand setzte und dies auch derzeit tut. Da ca. 30 Jahre nach der letzten Generalsanierung des Gebäudes Mitte der 1980er-Jahre ein zunehmender Renovierungs- und Modernisierungsbedarf festzustellen ist, erarbeitete der Verein Wiener Secession 2014 eigeninitiativ das aktuelle Sanierungsvorhaben und brachte es der Stadt Wien zur Kenntnis.

Ziel des Vorhabens ist neben der langfristigen Substanzerhaltung insbesondere das Erscheinungsbild des Jugendstilgebäudes entsprechend seiner großen internationalen Bedeutung als historisches Wahrzeichen zu gewährleisten (Kuppel, Fassade, Rekonstruktion des Frieses von Koloman Moser), die Infrastruktur des Ausstellungshauses dem technischen Standard anzupassen und auszubessern (Klimaanlage, Fußböden, Toiletten etc.) und darüber hinaus einen verbesserten barrierefreien Zugang der öffentlich zugänglichen Ausstellungsräume zu ermöglichen.

Der Verein Wiener Secession setzt für jedwede mietrechtliche Vereinbarung voraus, dass die von ihr in der Vergangenheit getätigten hohen Investitionen bei der Errichtung und mehrfachen Instandsetzung des Gebäudes eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Empfehlung Nr. 6:

Gemeinsam mit den Eigentümerinnenvertretern der Stadt Wien wären umgehend Lösungsvarianten zu erarbeiten, die zu einer Substanzerhaltung bzw. Substanzverbesserung des Gebäudes beitragen, um dadurch noch weitere mögliche kostenintensivere Sanierungsmaßnahmen zu verhindern (s. Pkt. 3.5.3).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Eine umgehende Lösung ist im Interesse des Vereines Wiener Secession, die bereits seit 2014 mit Nachdruck darauf hinwirkt.

Empfehlung Nr. 7:

Der Freikartenanteil wäre auf Basis der Erfahrungswerte der Vorjahre auf einem realistischen Niveau zu halten bzw. nach Möglichkeit zu reduzieren (s. Pkt. 5).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Empfehlung wird nach Möglichkeit umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8:

Eine Korrektur der Zuweisung für die Projektförderung der Stadt Wien betreffend die Publikation "Der Beethovenfries" wäre durchzuführen. Für den Fall, dass der Förderungsbetrag nicht benötigt wurde, ist die förderungsgebende Stelle darüber zu informieren (s. Pkt. 7.1.1).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Publikation erschien unter dem Titel "Ich möchte Teil der Jugendstilbewegung sein. Der Beethovenfries"; die Projektförderung MA 7-1312/12 wurde mit Schreiben vom 18. Februar 2013 an die Magistratsabteilung 7 ordnungsgemäß abgerechnet.

Empfehlung Nr. 9:

Die Angemessenheit der vertraglich vereinbarten Leistungsverpflichtung bei Sponsoringverträgen wäre zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen (s. Pkt. 7.1.2).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Vereinbarungen werden laufend evaluiert. Aus Sicht des Vereines Wiener Secession sind die Verträge durchaus angemessen und entsprechen dem großen privatwirtschaftlichen Engagement der Sponsoren des Vereines.

Empfehlung Nr. 10:

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit der getreuen Vermögens- und Ertragslehre der Tochtergesellschaft wären deren Jahresabschlüsse jährlich dem Leitungsorgan des Vereines Wiener Secession vorzulegen (s. Pkt. 7.1.5).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Dies wird bereits umgesetzt. Der Präsident des Vereines Wiener Secession fungiert zugleich als Geschäftsführer der GesmbH.

Empfehlung Nr. 11:

Im Sinn der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung wären die aufeinanderfolgenden Jahresabschlüsse nach den gleichen Gliederungsprinzipien aufzustellen und die gleichen Kontenbezeichnungen zu verwenden (s. Pkt. 7.1.8).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Empfehlung wird nach Möglichkeit umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12:

Anhand der Geldflussrechnung wäre die finanzielle Situation des Vereines im Auge zu behalten, damit künftig u.a. die Zahlungsverpflichtungen eingehalten werden können (s. Pkt. 7.1.9).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13:

Auf den Belegen betreffend Bewirtung, Fahrtkosten bzw. Reisespesen wäre der verfolgte Zweck anzugeben (s. Pkt. 7.2.1).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Dies wurde bereits von den Rechnungsprüfern des Vereines Wiener Secession gefordert und wird seit 2015 auf allen Belegen umgesetzt.

Empfehlung Nr. 14:

Die Kostenrechnung wäre entsprechend der Zielsetzung eines wichtigen Controllinginstrumentes einzusetzen und die Aufzeichnung nachvollziehbar zu dokumentieren. Ebenso sollte die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung an das Vorhandensein einer verlässlichen Kostenrechnung geknüpft sein (s. Pkt. 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Empfehlung Nr. 15:

Die Auszahlung von Prämien sowie die Gewährung von Gehalts- und Lohnerhöhungen, die über dem Kollektivvertrag liegen, wären vom zuständigen Organ zu genehmigen und nachvollziehbar zu dokumentieren (s. Pkt. 7.2.3).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen
Wiener Secession:

Die Umsetzung der Empfehlung ist vorgesehen.

Empfehlung Nr. 16:

Für alle Bediensteten wären nach Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftliche Aufzeichnungen über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in Form eines Dienstzettels auszustellen (s. Pkt. 7.2.4).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession:

Die Empfehlung wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Empfehlung Nr. 17:

Es wäre zu evaluieren, ob insbesondere für Bedienstete in Leitungsfunktionen der Abschluss von schriftlichen Arbeitsverträgen wegen erhöhter Beweiskraft zweckmäßig wäre (s. Pkt. 7.2.4).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession:

Die Empfehlung wird geprüft.

Empfehlung Nr. 18:

Die Abgrenzungskriterien zu den einzelnen Vertragstypen wären zu überprüfen, um nachteilige finanzielle Auswirkungen einer Rückabwicklung für den Verein auszuschließen (s. Pkt. 7.2.5).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession:

In besagtem Einzelfall wurde das Vertragsverhältnis vorab vom Verein Wiener Secession geprüft. Es liegen ein veränderter Tätigkeitsbereich und eine neu begründete Selbstständigkeit nach Studierendende vor.

Empfehlung Nr. 19:

Die Beschlussfassungen über Entgelte an Vereinsorgane wären zu dokumentieren und in diesen Fällen - um einen höheren Sorgfaltsmaßstab gerecht zu werden - wäre ein Drittvergleich einzuholen (s. Pkt. 7.2.6).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Empfehlung Nr. 20:

Die Zuordnung der Vertragsbeziehungen des Präsidenten zum Verein zu einer bestimmten Vertragsform wäre zu überprüfen, um nachteilige und finanzielle Folgen für den Verein auszuschließen (s. Pkt. 7.2.6).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession:

Die Empfehlung wird geprüft.

Empfehlung Nr. 21:

Bei den Vertragsverhandlungen mit dem Bund über die Vertragsinhalte der Überlassung des Beethovenfrieses wären alle getätigten Investitionen einfließen zu lassen. Zudem wäre auch die Vertragsdauer der Überlassung der Leihgabe zu hinterfragen (s. Pkt. 7.2.7).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession:

Die Vertragsverhandlungen laufen, die diesbezüglichen Anregungen des Stadtrechnungshofes Wien werden gerne aufgenommen.

Empfehlung Nr. 22:

Das Statut wäre hinsichtlich der Thematik eines gemeinnützigkeitsschädlichen Statutenmangels zu prüfen und gegebenenfalls wären notwendige Schritte einer Statutenänderung durchzuführen (s. Pkt. 7.2.8).

Stellungnahme des Vereines Vereinigung bildender KünstlerInnen

Wiener Secession:

Gegebenenfalls werden notwendige Schritte einer Statutenänderung, um die Gemeinnützigkeit des Vereines zu garantieren, geprüft.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im September 2016